

## Die Änderungen beim Lufttransport gefährlicher Güter zum 1.1.2010 IATA-DGR Handbuch, 51. Ausgabe

### Alle Jahre wieder – Änderungen beim Lufttransport gefährlicher Güter zum 1.1.2010

Zum 1. Januar 2010 treten wieder Neuerungen und Änderungen bei den Luftverkehrsvorschriften in bezug auf den Transport gefährlicher Güter in Kraft. Da es ein „Zwischenintervall“ ist und keine neuen UN-Empfehlungen eingearbeitet wurden, handelt es sich eher um geringfügige Anpassungen und hauptsächlich um neue Abweichungen von Staaten und Luftverkehrsgesellschaften.

Das neue Handbuch dürfte im November 2009 verfügbar sein. Darin sind die Änderungen wie gewohnt als Neueintrag (□) oder Änderung (Δ) oder Streichung (x) gekennzeichnet. Die neue deutsche Ausgabe ist sowohl sprachlich als auch inhaltlich überarbeitet worden, so dass jetzt alle Unstimmigkeiten im Vergleich zur englischen Version und alle Fehler beseitigt sind und man jetzt getrost wieder damit arbeiten kann.

Wie gewohnt gibt es im Luftverkehr wieder keine Übergangsfrist, d.h. alle Neuerungen müssen bis zum 1.1.2010 umgesetzt werden.

Die wesentlichen Änderungen zunächst im Überblick:

- Die Klassifizierungskriterien für einige 1.4S-Stoffe wurden geändert, wenn diese ab 1.1.2010 auf Passagiermaschinen befördert werden sollen (neue Sonderbestimmung A165 in Spalte M der Gefahrgutliste bei 8 UN-Nummern)
- Kriterien für die Zuordnung von Gemischen, die Spuren anderer Gefahrgüter enthalten zu der UN-Nummer des Hauptbestandteils wurden in Teil 4 aufgenommen
- Gefahrguttabelle wurde modifiziert; anstelle eines Striches in Spalte G und H, wenn Transport als begrenzte Menge nicht zulässig ist, steht jetzt „verboten“
- Bei radioaktiven Stoffen, freigestellte Versandstücke (excepted package) wurde der Code E0 in der Spalte F (Freigestellte Mengen) entfernt, da dies zu Verwirrungen führte
- Die Verpackungsvorschriften 965 bis 970 für Lithiumbatterien werden erneut völlig neu strukturiert (das wird die Verwirrung dann perfekt machen, anstatt dass es besser wird)
- Verschiedene Klarstellungen in Abschnitt 7 zu den Markierungen und Kennzeichnungen
- In 7.1.6.3 wird jetzt klargestellt, dass ein vorhandenes Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe bei anderen UN-Nummern als 3077 und 3082 erlaubt ist, wenn es durch andere Verkehrsträger gefordert wird.
- Last not least wieder jede Menge neue und geänderte Abweichungen der Staaten und Luftverkehrsgesellschaften
- Der Anhang H enthält bereits die ab 2011 gültigen Verpackungsanweisungen in der restrukturierten Form und Hinweise auf weitere Änderungen 2011 auf Basis der 16. Ausgabe der UN-Empfehlungen

**Hinweis zur Tabelle: Texte in *Kursivschrift* sind Originaltexte aus dem neuen Handbuch.**

Fundstelle / Inhalt	IATA-DGR 2009	IATA-DGR 2010
<b>Abschnitt 1 – Anwendung</b>		
<b>Keine Änderungen in Abschnitt 1 ☺</b>		
<b>Abschnitt 2 – Begrenzungen</b>		
2.3.2.2 Batteriebetriebene Rollstühle mit auslaufsicheren Batterien	Abschnitt beschreibt die Bedingungen für den Transport dieser Rollstühle.	Neue Vorschrift aufgenommen mit Verantwortlichkeiten der Luftverkehrsgesellschaften zur Verladung der Rollstühle.
2.3.4.6 Transport von Kohlendioxid, fest / Trockeneis	Im deutschen Handbuch ist die Aufschrift auf einem Gepäckstück mit Trockeneis zur Kühlung von Nicht-Gefahrgut in Deutsch angegeben	Die Aufschrift muss nun in Englisch angegeben sein, der Text wurde entsprechend mit den englischen Begriffen umformuliert.
2.3.5.6 Sicherheitsstreichhölzer oder Feuerzeuge	Nur eine Anmerkung vorhanden, dass „Überallzündler“ generell verboten sind.	Neue Anmerkung 2 wird hinzugefügt: <i>Feuerzeuge mit „blauer Flamme“ oder für „Zigarren“ sind weder an der Person, noch im Handgepäck oder aufgegebenen Gepäck zugelassen.</i>
Tabelle 2.3A	Tabelle mit Übersicht, welche Gefahrgüter von Passagieren und Besatzungsmitgliedern mitgenommen werden dürfen.	Die 3 Änderungen wie oben beschrieben werden folgerichtig auch in der Tabelle eingearbeitet.
2.7.1 Anwendungsbereich für den Transport freigestellter Mengen (Excepted Quantities)	Forderung nicht vorhanden	Neue Forderung, dass neben den bereits angegebenen Vorschriften nun auch die folgenden allgemeinen Verpackungsvorschriften zu beachten sind: 5.0.2.4 (Verpackungsqualität) 5.0.2.6.1 (Werkstoffverträglichkeit) 5.0.2.8 (Freiraum bei Flüssigkeiten) 5.0.2.9 (Innendruckvorschriften) 5.0.2.11(a) (Verträglichkeit beim Zusammenpacken)
2.7.5.2 Zusammenpacken freigestellter Mengen mit anderen Gefahrgütern	Nicht vorhanden	Neue Vorschrift: <i>Ein Versandstück, das gefährliche Güter in freigestellten Mengen enthält darf keine anderen gefährlichen Güter enthalten, die eine Versendererklärung erfordern.</i>
<b>2.9.1/2.9.2 Liste der Staatlichen Abweichungen</b>		
2.9.1.3 Liste der Staaten, die Abweichungen angemeldet haben	Nicht vorhanden	Kirgisische Republik neu hinzugekommen (Kürzel KGG)
DKG-02 Dänemark	Nicht vorhanden	Neue Abweichung Dänemarks: Waffen, Explosivstoffe, Kriegsmaterial und Munition dürfen nur nach Erlaubnis befördert werden.
JPG-11 Japan	Verbot des Zusammenladens von radioaktiven Stoffen mit Gütern bestimmter anderer Klassen	Vorschrift wird präzisiert, dass die Verbote nur für das Zusammenladen in einem Frachtraum gelten.
KGG-01 Kirgisische Republik	Nicht vorhanden	Radioaktive Stoffe dürfen nur mit Erlaubnis der Behörden befördert werden.

Fundstelle / Inhalt	IATA-DGR 2009	IATA-DGR 2010
KGG-02 Kirgisische Republik	Nicht vorhanden	Explosive Stoffe und Gegenstände der Klasse 1 dürfen nur mit Erlaubnis der Behörden befördert werden.
RUG-01 Russische Föderation	Abweichung beinhaltet strengere Vorschriften für die Zulassung als freigestellte radioaktive Stoffe	Diese zusätzlichen Vorschriften entfallen.  Die neue RUG-01 fordert nun, dass für Inlandsflüge alle Markierungen und Dokumente in russischer Sprache sein müssen. Für Auslandsflüge aus der russischen Föderation muss alles zusätzlich in Russisch angegeben werden.
RUG-02 Russische Föderation	Vorschriften für die Beförderung spaltbarer radioaktiver Stoffe.	Bisherige RUG-02 wird neue RUG-03.  Neue RUG-02 mit folgender Abweichung wird hinzugefügt: Gefahrgut mit hohem Gefahrenpotenzial darf nur mit Bestätigung des Flughafens oder Bodenabfertigungsdienstleisters befördert werden, dass solche Güter abgefertigt werden können. Beim Import ist eine Bestätigung des Empfängers erforderlich, dass er diese Güter annimmt.
RUG-03 Russische Föderation	Nicht vorhanden	Text der bisherigen RUG-02 für die Beförderung spaltbarer radioaktiver Stoffe ist nun RUG-03.
SAG-04 Saudi Arabien	Einschränkungen für Kriegsmunition und Explosivstoffe, chemische Stoffe allgemein und radioaktive Stoffe	Adresse für Genehmigung bei Kriegsmunition und Explosivstoffen wurde geändert. Vorschriften für radioaktive Stoffe sind als Buchstabe (c) hier entfallen und werden als eigene Abweichung SAG-05 aufgenommen.
SAG-05 Saudi Arabien	Nicht vorhanden (inhaltlich in SAG-04 enthalten)	Neue Abweichung mit Einschränkung beim Transport radioaktiver Stoffe, die bisher in SAG-04 enthalten war. Keine Genehmigung mehr erforderlich
USG-02 Vereinigte Staaten von Amerika	u.a. Besonderheiten beim Transport von Lithium-Metall-Batterien	Die Bestimmungen für Lithium-Metall-Batterien wurden geändert, da sich u.a. die Bezüge hinsichtlich der Verpackungsvorschriften 965-970 geändert haben (siehe unten zu Abschnitt 5, PI 965-970). Dann wurden weitere Einschränkungen für die Lithium-Metall-Batterien hinsichtlich der Lithiummenge hinzugefügt.
USG-18 Vereinigte Staaten von Amerika	Zusatzvorschriften für den Versand von Sauerstoff, verdichtet (UN 1072) oder anderer oxidierend wirkender Gase	Es wird eine redaktionelle Anmerkung hinzugefügt, dass es seit 1.10.2009 neue Vorschriften bzgl. der Außenverpackung solcher Druckgefäße gibt (bzgl. Flammendurchdringung).

Fundstelle / Inhalt	IATA-DGR 2009	IATA-DGR 2010
<b>2.9.3/2.9.4 Liste der Abweichungen der Luftverkehrsgesellschaften (LVG)</b>		
2.9.3.4 Liste der Luftverkehrsgesellschaften	Nicht vorhanden	Folgende LVG wurden neu in die Liste aufgenommen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Air Astana (KC)</li> <li>- Air Vanuatu (NF)</li> <li>- Astral Aviation (AV)</li> <li>- Meridiana (IG)</li> <li>- Mongolian Airlines (OM)</li> <li>- Qatar Airways (QR)</li> <li>- Ukraine International Airlines (PS)</li> </ul>
2.9.3.4 Liste der Luftverkehrsgesellschaften	bmi in Liste vorhanden	bmi wurde gestrichen (bmi-01)
5X-02 United Parcel Service	Einschränkungen für den Transport mit UPS Small-Package-Service	Neue Vorschrift, dass in einem erlaubten Packstück maximal 3 verträgliche Güter zusammengepackt werden dürfen
8V-01 Astral Aviation	Nicht vorhanden	Neue LVG: 24-Stunden-Notrufnummer erforderlich
8V-02 Astral Aviation	Nicht vorhanden	Neue LVG: Transfersendungen werden nur mit Annahmekontrollliste angenommen
AA-05 American Airlines	Nicht vorhanden	Neue Abweichung dieser LVG: Unterklasse 2.2 mit Nebengefahr 5.1 wird nicht angenommen
AF-01 Air France	Transportverbote für verschiedene Gefahrgüter	Verbot für Stoffe der Unterklasse 4.3 wird aufgehoben
AF-02 Air France	Sonderbestimmungen für ansteckungsgefährliche Stoffe der Klasse 6.2	Neue Formulierungen und spezielle Regelung für UN 3373
AR-02 Aerolineas Argentinas	Nicht vorhanden	Neue Abweichung dieser LVG: Blutprodukte für Transfusionen werden nur als Fracht angenommen, nicht als Gepäck.
AR-03 Aerolineas Argentinas	Nicht vorhanden	Neue Abweichung dieser LVG: Kein Gefahrgut als Luftpost
AR-04 Aerolineas Argentinas	Nicht vorhanden	Neue Abweichung dieser LVG: Regelung für Rollstühle mit nicht auslaufsicheren Batterien
AR-05 Aerolineas Argentinas	Nicht vorhanden	Neue Abweichung dieser LVG: Radioaktive Stoffe auf Passagierflugzeugen nur bis maximal Transportkennzahl 3,0.
AR-06 Aerolineas Argentinas	Nicht vorhanden	Neue Abweichung dieser LVG: Kleine Sauerstoffflaschen für medizinische Zwecke werden nur leer transportiert. Benötigter Sauerstoff während des Fluges wird von der Gesellschaft zur Verfügung gestellt.
AR-07 Aerolineas Argentinas	Nicht vorhanden	Neue Abweichung dieser LVG: Gasflaschen der Unterklasse 2.2 werden nur leer als aufgegebenes Gepäck angenommen. Alle anderen Gasflaschen sind als Gepäck verboten.
AY-01 Finnair	Informationen über Einschränkungen und Embargos	Webadresse wurde geändert

Fundstelle / Inhalt	IATA-DGR 2009	IATA-DGR 2010
BD-01 Bmi	Beschränkung von Trockeneis	Abweichung gestrichen
C8-01 Cargolux Italia	Nicht vorhanden	Neue LVG: Spaltbare Stoffe werden nicht angenommen.
C8-02 Cargolux Italia	Nicht vorhanden	Neue LVG: Abfälle werden nicht angenommen.
C8-03 Cargolux Italia	Nicht vorhanden	Neue LVG: Kein Gefahrgut als Luftpost.
CA-08 Air China	Keine Kühlräume für Gefahrgüter verfügbar außer für Trockeneis	Klarstellung, dass dies nur für Trockeneis für Nicht-Gefahrgüter gilt
CA-10 Air China	Nicht vorhanden	Neue Abweichung dieser LVG: Einzelverpackungen werden nur in stabilen Umverpackungen angenommen
CA-11 Air China	Nicht vorhanden	Neue Abweichung dieser LVG: Transportverbote für bestimmte Gefahrgüter der Klassen 1, 2.3, 6.1, 6.2 und 7
CA-12 Air China	Nicht vorhanden	Neue Abweichung dieser LVG: Sauerstoffflaschen für medizinische Zwecke sind nicht erlaubt. Die LVG stellt falls erforderlich Sauerstoff während des Flugs zur Verfügung
CI-05 China Airlines	Nicht vorhanden	Neue Abweichung dieser LVG: Sauerstoffgenerator, chemisch UN 3356 wird nicht zur Beförderung angenommen, außer in CI Dienstfracht.
CO-08 Continental Airlines		Nur redaktionelle Korrekturen
CS-08 Continental Micronesia		Nur redaktionelle Korrekturen
CX-03 Cathay Pacific Airways	Einschränkung für bestimmte Einzelverpackungen	Sprachliche Modifikationen, unter welchen Umständen Umverpackungen erlaubt sind (Ober- und Unterseite des Versandstücks muss geschützt sein).
DO-01 DHL Air Limited – DHL		Nur Anpassung der Firmenadresse
DO-02 DHL Air Limited – DHL	Transport von Explosivstoffen von, nach oder in Belgien erfordert 48 Stunden vorher eine Absprache	Zeitraum wird auf 24 Stunden verkürzt
DO-03 DHL Air Limited – DHL	Transport von Explosivstoffen außerhalb Belgiens erfordert 24 Stunden vorher eine Absprache	Zeitraum wird auf 72 Stunden verlängert
DO-04 DHL Air Limited – DHL		Nur Anpassung der Firmenadresse und sprachliche Korrekturen
DO-05 DHL Air Limited – DHL		Nur Anpassung der Firmenadresse
D5-05 DHL Aero Expreso S.A.	Angabe der 24-Stunden-Notrufnummer	Die Nummer muss jetzt zwingend im Feld "Additional Handling Information" enthalten sein.
DL-03 Delta Airlines	Nicht vorhanden	Neue Abweichung dieser LVG: Versandstücke, in denen Hydroxide und Säuren zusammengepackt werden (all packed in one), erfordern eine zusätzliche Erklärung des Versenders in der DGD
DL-04 Delta Airlines	Nicht vorhanden	Neue Abweichung dieser LVG: Versandstücke mit zusammengepackten Gefahrgütern (all packed in one) werden nicht in Umverpackungen angenommen

Fundstelle / Inhalt	IATA-DGR 2009	IATA-DGR 2010
FX-01 Federal Express	Genehmigung für Klasse 1 Transporte außerhalb der USA	Leichte Modifikationen bei den Bestimmungen und Angabe einer Telefonnummer
FX-03 Federal Express	Genehmigung für Klasse 7 Transporte außerhalb der USA	Modifikationen bei den Bestimmungen und Angabe einer Telefonnummer
FX-11 Federal Express	Besonderheiten bei Fed-Ex-Packstücken	Ergänzung am Ende der FX-11 für Versandstücke mit „freigestellten“ Lithiumbatterien gemäß den neuen Teilen II der PIs 965 bis 970
FX-13 Federal Express	Besonderheiten bei Verpackungen für UN 1072 Sauerstoff, verdichtet	Zusätzliche Prüfspezifikationsmarkierung erforderlich
FX-17 Federal Express	Nicht vorhanden	Neue Abweichung dieser LVG: V-Verpackungen für bestimmte gefährgüter und Fed-Ex-Dienste erforderlich
IG-01 Meridiana	Nicht vorhanden	Neue LVG: In Klasse 1 wird nur 1.4S, UN 0323 als Dienstfracht angenommen.
IG-02 Meridiana	Nicht vorhanden	Neue LVG: Trockeneis ist auf 200 kg pro Laderaum begrenzt
IJ-01 Great Wall Airlines	Nur 1.4S wird in Klasse 1 angenommen.	Erweiterung auf 1.4G-Stoffe, die dürfen aber nur aus Shanghai kommen  Anmerkung des Verfassers: Die Abweichungen werden immer kurioser☺
KA-03 Hong Kong Dragon Airlines (Dragonair)	Einschränkung für bestimmte Einzelverpackungen	Sprachliche Modifikationen, unter welchen Umständen Umverpackungen erlaubt sind (Ober- und Unterseite des Versandstücks muss geschützt sein).
KC-01 Air Astana	Nicht vorhanden	Neue LVG: 24-Stunden-Notrufnummer erforderlich
KC-02 Air Astana	Nicht vorhanden	Neue LVG: Klassen 1 und 7 werden nicht angenommen; Klassen 2.2, 3, 8 und 9 werden angenommen; Bei übrigen Klassen Vorabsprachen erforderlich
KC-03 Air Astana	Nicht vorhanden	Neue LVG: Begrenzungen für Trockeneis je nach Flugzeugtyp
KC-04 Air Astana	Nicht vorhanden	Neue LVG: Kein Gefahrguttransport auf einer Fokker 50
KC-05 Air Astana	Nicht vorhanden	Neue LVG: Telefon-oder Faxnummer des Empfängers muss auf dem Luftfrachtbrief angegeben werden
KC-06 Air Astana	Nicht vorhanden	Neue LVG: Einzelverpackungen werden nur mit Umverpackungen angenommen, die mindestens die Ober- und Unterseite schützen
KC-07 Air Astana	Nicht vorhanden	Neue LVG: Gefahrzettel müssen Text beinhalten, der auf die Gefahr hinweist, z.B. „Flammable liquid“

Fundstelle / Inhalt	IATA-DGR 2009	IATA-DGR 2010
KC-08 Air Astana	Nicht vorhanden	Neue LVG: Tote oder lebende infizierte Tiere werden nicht angenommen
KC-09 Air Astana	Nicht vorhanden	Neue LVG: Sendungen müssen rechtzeitig angeliefert werden, um eine Kontrolle zu ermöglichen
KZ-04 Nippon Cargo Airlines	Vorschriften für UN 2807 magnetisiertes Material	Abweichung gestrichen
LA-01 LAN Airlines	Gefahrgüter mit Ausnahmegenehmigung nach 2.6.1	Nur Änderung der Telefonnummer für weitere Informationen
LA-02 LAN Airlines	Sendungen müssen rechtzeitig angeliefert werden, damit genügend Zeit für die Kontrollen bleibt	Abweichung gestrichen
LA-08 LAN Airlines	Besondere Bestimmungen für den Transport von Nassbatterien und auslaufsicheren Batterien	Bisheriger Buchstabe (a) wird gestrichen (Nassbatterien nur auf CAO); Regelung für auslaufsichere Batterien i.V.m. Sonderbestimmung A67 bleibt
LA-09 LAN Airlines	Regelungen für den Transport von Quecksilber	Anmerkung wird hinzugefügt, dass die Anforderungen nicht für Quecksilber in hergestellten Geräten gelten
LA-10 LAN Airlines	Annahme von Fahrzeugen und Rollstühlen	Abweichung gestrichen
LA-11 LAN Airlines	Bei Zweifel über Klassifizierung muss ein Sicherheitsdatenblatt vom Versender zur Verfügung gestellt werden	Abweichung gestrichen
LA-15 LAN Airlines	Spaltbare Stoffe werden generell nicht angenommen	Spaltbare Stoffe werden erst nach Prüfung durch das technische gefahrgut-Komitee der LAN angenommen
LD-03 Air Hong Kong	Bestimmte Einzelverpackungen werden nur in starken Umverpackungen angenommen	Änderung der Formulierung, zumindest müssen die Ober- und Unterseite der aufgeführten Einzelverpackungen geschützt sein
LH-03 Deutsche Lufthansa	UN 3373 wird nicht als Luftpost angenommen	Ansteckungsgefährliche Stoffe, UN 2814, UN 2900 und UN 3373 werden nicht als Luftpost angenommen
MS-01 Egyptair	Zusätzlich Angaben im AWB und besondere Erklärung des Versenders erforderlich	Erforderlich bei Egypt Network Flugzeugen, bisher stand da Egypt Air allgemein.
MS-02 Egyptair	Freigestellte Mengen aus Ägypten werden nicht angenommen	Diese Regelung bleibt. Es wird hinzugefügt, dass grundsätzlich bei allen Sendungen Vorausabsprachen erforderlich sind.
MS-03 Egyptair	Infizierte Tiere werden nicht angenommen.	Gefahrgut als Luftpost wird nicht angenommen. Regelung für infizierte Tiere wird neu in MS-06 aufgeführt
MS-04 Egyptair	Nicht vorhanden	Bei Zweifel über Klassifizierung muss ein Sicherheitsdatenblatt vom Versender zur Verfügung gestellt werden
MS-05 Egyptair	Nicht vorhanden	Freigestellte Mengen aus Ägypten werden angenommen, außer freigestellte Versandstücke mit radioaktiven Stoffen.
MS-06 Egyptair	Nicht vorhanden	Infizierte Tiere werden nicht angenommen.
MS-07 Egyptair	Nicht vorhanden	Informationspflicht beim Import radioaktiver Stoffe nach Ägypten
MX-03 Mexicana Airlines	Klasse 3 wird generell nicht angenommen, außer in Erste-Hilfe-Kästen und als COMAT	Einschränkung gilt nur noch für Verpackungsgruppe I Stoffe der Klasse 3

Fundstelle / Inhalt	IATA-DGR 2009	IATA-DGR 2010
MX-04 Mexicana Airlines	Klasse 4.1 wird generell nicht angenommen	Einschränkung gilt nur noch für Verpackungsgruppe I Stoffe der Klasse 4.1
MX-05 Mexicana Airlines	Klassen 5.1 und 5.2 werden generell nicht angenommen	Einschränkung gilt nur noch für Verpackungsgruppe I Stoffe  <b>Anm. d.V.:</b> Diese Festlegung macht für organische Peroxide der Klasse 5.2 keinen Sinn, da es dort keine VG gibt
MX-07 Mexicana Airlines	Radioaktive Stoffe der Kategorien I, II und III werden unter bestimmten Bedingungen angenommen	Kategorie III wird nicht mehr angenommen.
NF-01 Air Vanuatu	Nicht vorhanden	Neue LVG: Radioaktive Stoffe werden generell nicht angenommen
NW-01 Northwest Airlines	Vorabsprachen erforderlich	Es wird nur noch Trockeneis und Dienstfracht (COMAT) angenommen.
NW-02 bis NW-06 Northwest Airlines	Weitere Einschränkungen	Einschränkungen entfallen alle, da nur noch Trockeneis angenommen wird, was in der neuen NW-01 geregelt ist
OM-01 Mongolian Airlines	Nicht vorhanden	Neue LVG: Vorausabsprachen erforderlich
OM-02 Mongolian Airlines	Nicht vorhanden	Neue LVG: CAO-Packstücke werden nicht angenommen
OM-03 Mongolian Airlines	Nicht vorhanden	Neue LVG: Gefahrgut als Luftpost wird nicht angenommen
OM-04 Mongolian Airlines	Nicht vorhanden	Neue LVG: Gefahrgut im begrenzten Mengen (Limited Quantities) wird nicht angenommen
OM-05 Mongolian Airlines	Nicht vorhanden	Neue LVG: Gefahrgut im freigestellten Mengen (Excepted Quantities) wird nicht angenommen
OM-06 Mongolian Airlines	Nicht vorhanden	Neue LVG: Gefahrgut in Sammelsendungen wird nicht angenommen
OM-07 Mongolian Airlines	Nicht vorhanden	Neue LVG: Bergungsverpackungen werden nicht angenommen
OM-08 Mongolian Airlines	Nicht vorhanden	Neue LVG: Radioaktive Stoffe werden nicht angenommen
PS-01 Ukraine International Airlines	Nicht vorhanden	Neue LVG: Radioaktive Stoffe, außer freigestellte Versandstücke, werden nicht auf Passagiermaschinen angenommen
PX-10 Air Nuigini	Nicht vorhanden	Neue Abweichung: Gefahrgut im begrenzten Mengen (Limited Quantities) wird nicht angenommen
QR-01 Qatar Airways	Nicht vorhanden	Neue LVG: Maximal 200 kg Trockeneis pro Flugzeugladeraum

Fundstelle / Inhalt	IATA-DGR 2009	IATA-DGR 2010
QR-02 Qatar Airways	Nicht vorhanden	Neue LVG: Gefahrgüter werden nicht als CAO und Post angenommen
QY-01 European Air Transport – DHL	Vorherige Vereinbarung erforderlich	Nur Änderung in der Adresse
QY-02 European Air Transport – DHL	Explosivstoffe nach/durch/in Belgien Vorabsprachen erforderlich	Absprache muss mindestens 24 Stunden vorher erfolgen
QY-03 European Air Transport – DHL	Explosivstoffe außerhalb Belgien Vorabsprachen 24 Stunden vorher erforderlich	Absprache muss mindestens 72 Stunden vorher erfolgen
QY-04 European Air Transport – DHL	Einschränkung für Waffen und Kriegsmunition	Nur sprachliche Modifikationen (Waffen anstelle von Feuerwaffen und Adressänderung)
QY-05 European Air Transport – DHL	Transport radioaktiver Stoffe nur nach Vorabsprache	Nur Adressänderung
SK-01 SAS — Scandinavian Airline System	Primäre Lithium-Metall-Batterien (UN 3090) sind generell als Fracht verboten	„Freigestellte“ Lithium-Metall-Batterien gemäß PI 968, Teil II werden nun angenommen
SK-04 SAS — Scandinavian Airline System	Einzelverpackungen mit Flüssigkeiten werden nur in Umverpackungen angenommen	Nur sprachliche Modifikation; bisher war von einer Holzpalette die Rede, jetzt heißt es nur noch Palette.
SQ-01 Singapore Airlines/ Singapore Airlines Cargo	In Klasse 1 wird nur Klasse 1.4S angenommen	Der Hinweis in Klammern, dass man sich für die Verladung in den Hauptdeck-Laderäumen an die LVG wenden soll, wird gestrichen
SQ-05 Singapore Airlines/ Singapore Airlines Cargo	Einschränkungen auf Klasse 6.2, 7 und 9 bei USA-Transporten	Neue Formulierung und Verweis auf USG-13.B und USG-13.C-Tabellen
SQ-07 Singapore Airlines/ Singapore Airlines Cargo	Annahme von Klasse 3 und Klasse 5-Gütern erlaubt	Abweichung gestrichen
SQ-09 Singapore Airlines/ Singapore Airlines Cargo	Sendungen von anderen Airlines werden nur nach Vereinbarung angenommen	Sendungen von anderen Airlines werden generell nicht mehr angenommen
SV-05 Saudi Arabian Airlines	Maximal 200 kg Trockeneis in jedem nicht zugänglichen Frachtraum einer Passagiermaschine	Maximal 200 kg Trockeneis in jedem unteren Frachtraum einer Passagiermaschine
SV-06 Saudi Arabian Airlines	Bergungsverpackungen werden nur nach vorheriger Genehmigung angenommen	Lediglich Änderung der genehmigenden Stelle bei der Airline
SV-08 Saudi Arabian Airlines	Handgeschriebene UN-Spezifikationsmarkierungen werden nicht akzeptiert	Abweichung gestrichen
SV-09 Saudi Arabian Airlines	Spaltbare radioaktive Stoffe werden nicht angenommen	Abweichung gestrichen
TG-03 Thai Airways International	1.4S nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig	Die Bedingungen werden konkreter gefasst: dringende THAI Flugzeugersatzteile, die zum oder vom Heimatstandort oder zu oder von Flugzielen befördert werden oder als AOG und Zubehör gelten
UA-01 United Airlines	Giftige Stoffe (Haupt- oder Nebengefahr) werden generell nicht angenommen	Ergänzung, dass auch freigestellte Sendungen mit giftigen Stoffen nicht angenommen werden.
UA-06 United Airlines	Sammelsendungen werden nur unter bestimmten Bedingungen angenommen	Abweichung gestrichen

Fundstelle / Inhalt	IATA-DGR 2009	IATA-DGR 2010
UA-11 United Airlines	Gefahrgut in freigestellten Mengen wird nicht angenommen	Abweichung gestrichen
UA-12 United Airlines	Besonderer Eintrag im AWB bei Sonderbestimmungen A26, A67, A70, A98, A114 und A152 erforderlich	Abweichung gestrichen
UA-13 United Airlines	Sonderregelung für UN 1072 Sauerstoff, verdichtet	Abweichung gestrichen
US-01 US Airways	Auflistung, welche Gefahrgüter nur angenommen werden; u.a. Trockeneis mit maximal 2,0 kg pro Packstück	Mengengrenze für Trockeneis wird auf 2,5 kg erhöht, der Rest bleibt gleich
VN-01 Vietnam Airlines	Vorausabsprachen generell erforderlich	Nur sprachliche Modifikationen
VN-02 Vietnam Airlines	Radioaktive Stoffe als freigestellte Versandstücke werden angenommen	Es werden nur noch die UN 2908 und 2911 angenommen
Z4-01 Zoom Airlines	Rollstühle mit nicht auslaufsicheren Batterien werden nicht angenommen	Abweichung gestrichen
<b>Abschnitt 3 – Klassifizierung</b>		
<b>Kaum zu glauben aber im Abschnitt 3 gibt es keine Änderungen☺</b>		
<b>Abschnitt 4 – Identifizierung</b>		
4.1.0.1 Bestimmung der richtigen Versandbezeichnung		Im Text wird folgender Passus neu hinzugefügt:  <i>Solche Stoffe können technische Unreinheiten (z.B. aus dem Produktionsprozess) oder Zusätze für die Stabilisierung oder für andere Zwecke enthalten, die keine Auswirkungen auf ihre Klassifizierung haben. Jedoch gilt ein namentlich genannter Stoff, der technische Unreinheiten oder Zusätze für die Stabilisierung oder für andere Zwecke enthält, die Auswirkungen auf seine Klassifizierung haben, als Lösung („solution“) oder Gemisch („mixture“).</i>
4.1.3 Gemische und Lösungen, die nicht namentlich aufgeführt sind	Keine Anmerkung vorhanden	Es wird eine Anmerkung beim Einleitungstext hinzugefügt mit folgendem Inhalt:  <i>Wenn ein Stoff ausdrücklich namentlich genannt ist, muss er bei der Beförderung mit der richtigen Versandbezeichnung aus dem Verzeichnis der gefährlichen Güter bezeichnet werden. Solche Stoffe können technische Unreinheiten (z.B. aus dem Produktionsprozess) oder Zusätze für die Stabilisierung oder für andere Zwecke enthalten, die keine Auswirkungen auf ihre Klassifizierung haben. Jedoch gilt ein namentlich genannter Stoff, der technische Unreinheiten oder Zusätze für die Stabilisierung oder für andere Zwecke enthält, die Auswirkungen auf seine Klassifizierung haben, als Lösung oder Mischung (siehe 4.1.3.1).</i>

Fundstelle / Inhalt	IATA-DGR 2009	IATA-DGR 2010
4.1.3.1 Mischungen und Lösungen, die nur einen gefährlichen Stoff enthalten	Erläuterung der Vorgehensweise bei der Festlegung der richtigen Versandbezeichnung	Die beiden Regelungen werden nun in 4.1.3.1 zusammengefasst.  Anm.d.V.: hier wurde leider übersehen, die Überschrift entsprechend anzupassen, d.h. man muss jetzt genau nachlesen und findet im letzten Teil die Regelung, die bisher in 4.1.3.2 enthalten war inkl. des Beispiels 8
4.1.3.2 Mischungen und Lösungen, die 2 oder mehr gefährliche Güter enthalten		
4.1.3.3 (bisher) Mischungen und Lösungen, die nicht diesen Vorschriften unterworfen sind	4.1.3.3 wird neu zu 4.1.3.2	Durch die Zusammenfassung von 4.1.3.1 und 4.1.3.2 wird diese Regelung nun unter 4.1.3.2 aufgeführt
4.1.6.7 Erläuterung Spalte G	Wenn kein Transport als begrenzte Menge zulässig ist, erscheint in Feld G ein „-“.	Wenn kein Transport als begrenzte Menge zulässig ist, erscheint in Feld G und H nun der Hinweis „verboten“.
4.1.6.8 Erläuterung Spalte H	Wenn kein Transport als begrenzte Menge zulässig ist, erscheint in Feld H ein „-“.	<b>Anm. d.V.:</b> Dies ist deutlich besser als die bisherige Schreibweise.
<b>Abschnitt 4.2 – Gefahrgutliste</b> <b>(Auflistung erfolgt hier nach UN-Nummern, nicht alphabetisch wie in der Liste)</b>		
UN 0323 Kartuschen für technische Zwecke	Keine Sonderbestimmung vorhanden	Neue Sonderbestimmung A165 in Spalte M hinzugefügt (zum Inhalt siehe unten zu Abschnitt 4.4)
UN 0366	Deutsche Benennung lautete „Sprengkapseln für Munition“	Benennung wurde korrigiert in „Detonatoren für Munition“; daher an neuer Stelle im alphabetischen Verzeichnis zu finden Neue Sonderbestimmung A165 in Spalte M hinzugefügt (zum Inhalt siehe unten zu Abschnitt 4.4)
UN 0441 Hohlladungen	Keine Sonderbestimmung vorhanden	Neue Sonderbestimmung A165 in Spalte M hinzugefügt (zum Inhalt siehe unten zu Abschnitt 4.4)
UN 0445 Sprengladungen, gewerbliche	Keine Sonderbestimmung vorhanden	Neue Sonderbestimmung A165 in Spalte M hinzugefügt (zum Inhalt siehe unten zu Abschnitt 4.4)
UN 0455 Sprengkapseln, nicht elektrisch	Keine Sonderbestimmung vorhanden	Neue Sonderbestimmung A165 in Spalte M hinzugefügt (zum Inhalt siehe unten zu Abschnitt 4.4)
UN 0456 Sprengkapseln, elektrisch	Keine Sonderbestimmung vorhanden	Neue Sonderbestimmung A165 in Spalte M hinzugefügt (zum Inhalt siehe unten zu Abschnitt 4.4)
UN 0460 Sprengladungen, kunststoffgebunden	Keine Sonderbestimmung vorhanden	Neue Sonderbestimmung A165 in Spalte M hinzugefügt (zum Inhalt siehe unten zu Abschnitt 4.4)
UN 0500 Zündeinrichtungen, nicht elektrisch	Keine Sonderbestimmung vorhanden	Neue Sonderbestimmung A165 in Spalte M hinzugefügt (zum Inhalt siehe unten zu Abschnitt 4.4)
Einträge unmittelbar nach UN 1673 Phenylendiamin	m-Phenylendiamindiperchlorat (trocken) aufgelistet als generell verbotener Stoff  D-alpha-Phenylglycinchloridhydrochlorid, siehe Lufttransport reglementierte Stoffe, n.a.g	Beide Einträge werden gestrichen

Fundstelle / Inhalt	IATA-DGR 2009	IATA-DGR 2010
UN 1972 Methan, tiefgekühlt, flüssig	Kein Zusatz bei der Benennung vorhanden	Nach der Benennung wird ein Zusatz eingefügt: „mit hohem Methangehalt“;  <b>Anm. d.V.:</b> hier macht der Zusatz eigentlich keinen Sinn, er gehört m.E. nur zu dem Eintrag UN 1972, Erdgas, tiefgekühlt, flüssig (dort war und ist er auch aufgeführt); schaden tut's aber auch nicht☺
UN 2693	Deutsche Benennung lautete Bisulfite, wässrige Lösung, n.a.g.	Benennung wurde korrigiert in Hydrogensulfite, wässrige Lösung, n.a.g.; daher an neuer Stelle im alphabetischen Verzeichnis zu finden
<b>Abschnitt 4.4 – Sonderbestimmungen</b>		
A 45 (Lithiumbatterien)	A45 wurde ja 2009 gestrichen und nur noch eine Anmerkung aufgenommen, die auf die neuen Verpackungsanweisungen PI 965 bis PI 970 verweist	Die Anmerkung wurde modifiziert, da die PI 965 – 970 geändert wurden; die Freistellungsregelungen finden sich jetzt in den PIs im Teil II, bisher war dies Teil I
A 81 (Transport von Körperteilen)	Keine Anmerkung enthalten	Anmerkung wird hinzugefügt: <i>Blut, Urin und andere Körperflüssigkeiten gelten für den Zweck dieser Sonderbestimmung nicht als „Körperteile“.</i>
A 130 Freigestellte radioaktive Stoffe mit anderen Gefahreneigenschaften	Es wird beschrieben, wie solche Stoffe korrekt zu bezeichnen sind.	In die A130 wird ein Beispiel aufgenommen, wie die korrekte Bezeichnung auszusehen hat.  <b>Anm. d. V.:</b> das ist sehr hilfreich, da es diesbezüglich immer wieder Probleme gibt.  Ferner wird ergänzt, dass in der Spalte „Authorization“ in der Versenderklärung auf die A130 hingewiesen werden sollte, das erleichtert die Zuordnung.
A 158 Gemische von festen Nicht-Gefahrgütern mit umweltgefährdenden Stoffen	Klassifizierung als UN 3077 möglich	Sprachliche Klarstellung, dass es sich um Mischungen mit UN 3077 oder mit UN 3082 handeln kann
A 165	Nicht vorhanden	Neue Sonderbestimmung für folgende UN-Nummern (siehe auch oben zu Abschnitt 4.2): UN 0323, 0366, 0441, 0445, 0455, 0456, 0460, 0500  Diese UN-Nummern dürfen ab 1.1.2010 nur auf Passagiermaschinen befördert werden, wenn die Prüfreihe 6(d) von Teil I des Handbuchs Prüfungen und Kriterien erfüllt sind.

Fundstelle / Inhalt	IATA-DGR 2009	IATA-DGR 2010
<b>Abschnitt 5 – Verpacken</b>		
Neue Bezeichnung	Bisher wurde der Ausdruck „Verpackungsvorschrift“ verwendet	Nun wird in Analogie zu den anderen Verkehrsträgern die Bezeichnung „Verpackungsanweisung“ verwendet.
5.0.1.4 Wiederverwendung von Verpackungen und Umverpackungen	Keine Anmerkung vorhanden	Neue Anmerkung wird am Ende eingefügt:  Nicht alle Verpackungen sind dazu gedacht für Sendungen gefährlicher Güter wiederverwendet zu werden. Wenn eine Verpackung die Bedingungen von 5.0.2.5 erfüllt und wiederverwendet werden kann, so muss der Versender Zugriff auf die Angaben haben, die in 6.0.1.4 verlangt werden.
Verpackungsanweisung 917 für UN 3268 (Airbags und Gurtstraffer)	Keine spezifischen Außenverpackungen angegeben	Es wurde eine Tabelle mit zugelassenen Außenverpackungen hinzugefügt
Verpackungsanweisungen 965 bis 970 für Lithiumbatterien	Verpackungsanweisungen beinhalten im jeweiligen Teil I die Bedingungen für eine weitgehende Freistellung von den IATA-Vorschriften mit Ausnahme der im Teil I aufgeführten (kleine Zellen / Batterien).  Teil II der jeweiligen Verpackungsanweisung beinhaltet die Bedingungen für den Transport als „normales“ Gefahrgut der Klasse 9	Die Struktur der 6 Verpackungsanweisungen (VA) wird völlig geändert. Sie bestehen nun aus 3 Teilen.  Ein <b>allgemeiner Teil</b> zu Beginn der VA beschreibt „Allgemeine Anforderungen“, die grundsätzlich immer gelten. <b>Teil I</b> beinhaltet nun die Bedingungen für den Transport als „normales“ Gefahrgut der Klasse 9. <b>Teil II</b> beinhaltet nun die Bedingungen für eine weitgehende Freistellung von den IATA-Vorschriften mit Ausnahme der im Teil II aufgeführten (kleine Zellen / Batterien). In allen VA wird nun ein zusätzlicher Eintrag (zusätzlich zu den allgemeinen Handhabungshinweisen und der Telefonnummer) im Luftfrachtbrief (AWB) gefordert mit den Angaben: Lithium ion batteries Not restricted PI 965 / 966 / 967 (je nach zutreffender VA) bzw. Lithium metal batteries Not restricted PI 968 / 969 / 970 (je nach zutreffender VA) <b>Anm. d. V.:</b> Man hat die Struktur bei IATA nun der der ICAO-TI angepasst, die dies bisher schon in dieser Form hatten. Das hätte man sich bei IATA auch letztes Jahr schon überlegen können, anstatt jetzt schon wieder etwas zu ändern, so dass bald keiner mehr durchblickt.

Fundstelle / Inhalt	IATA-DGR 2009	IATA-DGR 2010
<b>Abschnitt 6 – Verpackungsspezifikation und Prüfverfahren</b>		
6.4.2 Anforderungen an UN Flaschen und geschlossene Kryo-Behälter	Terminologie entspricht nicht den anderen Verkehrsträgern (Tiefemperaturbehälter)	Die Terminologie wird korrigiert zu Kryo-Behälter und der Einleitungstext nun unter der neuen Nummerierung 6.4.2.0 aufgeführt und sprachlich modifiziert.  Die Struktur des gesamten Abschnitts 6.4.2 wird geändert und damit mit den anderen Verkehrsträgern harmonisiert. Die Details werden hier nicht dargestellt, da dies nur für die Hersteller relevant ist.
<b>Abschnitt 7 – Markierung und Kennzeichnung</b>		
7.1.4.1 Markierungen für Umverpackungen	Angabe, was alles auf einer Umverpackung anzugeben ist	Der Text wird klarer strukturiert und dadurch besser lesbar.
7.1.5.1 (d) Angabe der Nettomenge auf Packstücken	Es wird angegeben, bei welchen Versandstücken die Nettomenge bzw. das Bruttogewicht anzugeben ist.	Im letzten Teil des Abschnitts wird ein Beispiel hinzugefügt, wann bei mehreren Versandstücken mit gleichem Inhalt diese Angabe nicht erforderlich ist (jedes Versandstück mit derselben UN-Nummer, richtigen Versandbezeichnung Verpackungsgruppe und Menge)
7.1.5.1 (j) Markierung für umweltgefährdende Stoffe	Nicht vorhanden	Neuer Punkt (j) wird eingefügt: <i>wenn umweltgefährdende Stoffe befördert werden, wird die Markierung nach 7.1.6.3 verlangt</i>
7.1.6.3 Umweltgefährdende Stoffe	Keine Anmerkung enthalten  Im Luftverkehr gibt es das Kennzeichen (Fisch und Baum) in Analogie zu den UN-Empfehlungen nur für UN 3077 und UN 3082 und nicht als „Nebengefahr“ bei anderen UN-Nummern.	Es wird eine Anmerkung hinzugefügt, dass das Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe auch bei anderen UN-Nummern als UN 3077 und UN 3082 erscheinen kann, da dies bei anderen Verkehrsträgern gefordert wird.  Ein zusätzliches Kennzeichen bei anderen UN-Nummern wird jedoch auch im Lufttransport akzeptiert.
7.2.4.7 Lithiumbatterien	Nicht vorhanden	Neuer Abschnitt mit den Vorschriften, was in das Lithium-Label gemäß Abbildung 7.4.1 einzutragen ist, wenn es verwendet werden muss: Entweder Lithium metal batteries oder Lithium ion batteries oder, wenn beide Arten in einem Packstück vorhanden sind Lithium metal and lithium ion batteries

Fundstelle / Inhalt	IATA-DGR 2009	IATA-DGR 2010
<b>Abschnitt 8 – Dokumentation</b>		
8.1.4.4 Teilsendungen	Keine Anmerkung vorhanden	Neue Anmerkung: <i>Es reicht aus, wenn eine Fotokopie des Originals der Versendererklärung für gefährliche Güter jede Teilsendung begleitet</i>
8.1.6.9.2 (g) Angaben bei Anzahl und Typ der Verpackung	Keine Anmerkung vorhanden	Neue Anmerkung, in welchen Fällen kein Q-Wert einzutragen ist <ul style="list-style-type: none"> <li>- Trockeneis</li> <li>- Wenn frei in den Spalten mit den Mengenbegrenzungen eingetragen ist</li> <li>- Gleiche UN-Nummer, gleiche VG, gleicher Aggregatzustand</li> </ul>
8.1.6.14 Ort und Datum	Keine Anmerkung vorhanden	Neue Anmerkung: <i>Das bevorzugte Format, um das Datum anzuzeigen ist JJJJ-MM-TT. Andere Formate, wie TT/MM/JJJJ, TT.MM.JJJJ, TT/MMM/JJJJ oder vollständig ausgeschrieben, sind zulässig, wenn sie nicht missverstanden werden können.</i>
Abbildung 8.1.O	Nicht vorhanden	Neues Muster für ein freigestelltes radioaktives Versandstück mit Gefahrenmerkmalen anderer Klassen
8.2.3 Versendererklärung nicht erforderlich	In der Anmerkung wird angegeben, was bei UN 3373 im AWB anzugeben ist, nämlich „Biological substance, Category B“ und „UN 3373“	Zusätzlich wird nun auch die Anzahl der Versandstücke gefordert
<b>Abschnitt 9 – Abfertigung</b>		
<b>Keine Änderungen in Abschnitt 9</b>		
<b>Abschnitt 10 – Radioaktive Stoffe</b>		
10.5.10	Bisher Typ B (U) und B (M)-Versandstücke	Hier wird nun neu das Typ A-Versandstück aufgeführt mit Hinweisen zu den A1 und A2 Werten
10.5.11	Packstücke, die spaltbare Stoffe enthalten	Jetzt Typ B (U) und B (M)-Versandstücke
10.5.12	Bestimmung von Transportkennzahl und CSI	Hier wird nun neu das Typ C-Versandstück aufgeführt
10.5.13	Grenzwerte für TI und CSI	Packstücke, die spaltbare Stoffe enthalten
10.5.14	Besondere Vereinbarung	Bestimmung von Transportkennzahl und CSI
10.5.15	Ausschließlicher Gebrauch	Grenzwerte für TI und CSI
10.5.16	Nicht vorhanden	Besondere Vereinbarung
10.5.17	Nicht vorhanden	Ausschließlicher Gebrauch
10.7.1.4	Angabe, was alles auf einer Umverpackung anzugeben ist	Der Text wird klarer strukturiert und dadurch besser lesbar.

<b>Fundstelle / Inhalt</b>	<b>IATA-DGR 2009</b>	<b>IATA-DGR 2010</b>
10.8.3.9.3	Angabe der Abmessungen nicht genau spezifiziert	Es wird nun eindeutig vorgegeben, dass die Abmessungen in der Reihenfolge Länge x Breite x Höhe anzugeben sind
10.8.3.9.4 Unterteilung Genehmigungen	Schritt 1 bis 11 werden erläutert	Neuer Schritt 12 wird hinzugefügt: <i>Für LSA-II, LSA-III, SCO-I und SCO-II, die Gesamtmenge der Sendung als ein Mehrfaches des A2-Wertes.</i>
10.8.3.14 Angabe von Ort und Datum	Keine Anmerkung vorhanden	Neue Anmerkung: <i>Das bevorzugte Format, um das Datum anzuzeigen ist JJJJ-MM-TT. Andere Formate, wie TT/MM/JJJJ, TT.MM.JJJJ, TT/MMM/JJJJ oder vollständig ausgeschrieben, sind zulässig, wenn sie nicht missverstanden werden können.</i>
10.8.8.3.3 Angaben im AWB bei freigestellten packstücken	Keine Angabe der Anzahl der Packstücke gefordert	Die Anzahl der Versandstücke muss nun auch eingetragen werden.
<b>Anhang A – Begriffsbestimmungen</b>		
<b>Keine Änderungen in Anhang A</b>		
<b>Anhang B – Maßeinheiten, Symbole, Abkürzungen, Umrechnungsfaktoren</b>		
<b>Keine Änderungen in Anhang B</b>		
<b>Anhang C – Zur Zeit zugewiesene Substanzen</b>		
<b>Keine Änderungen in Anhang C</b>		
<b>Anhang D – Zuständige Behörden</b>		
<b>Keine Änderungen in Anhang D</b>		
<b>Anhang E – Verpackungsprüfstellen, -hersteller und Lieferanten</b>		
<b>Keine Änderungen in Anhang E</b>		
<b>Anhang F – Dienstleistungen</b>		
<b>Es gibt einige Änderungen in den Listen, die aber hier nicht einzeln aufgeführt werden</b>		
<b>Anhang G – IATA-Sicherheitsstandardprogramme</b>		
<b>Keine Änderungen in Anhang G</b>		

Fundstelle / Inhalt	IATA-DGR 2009	IATA-DGR 2010
<b>Anhang H –Anstehende Änderungen 2011</b>		
Anhang H		<p>Im Anhang H werden als Vorausschau bereits die neuen Vorschriften, die auf Basis der 16. Ausgabe der UN-Empfehlungen verabschiedet worden sind bzw. noch werden aufgeführt. Von überragendem Interesse sind hierbei die neuen ICAO-Verpackungsanweisungen, die ab 1.1.2011 zur Anwendung kommen. Hier gibt es ausnahmsweise eine 3 monatige Übergangsfrist, d.h. bis 31.03.2011 darf noch nach den alten Verpackungsvorschriften verpacktes Gefahrgut angeliefert werden.</p> <p><b>Es empfiehlt sich daher, sich mit dem Anhang H bereits im Laufe des Jahres 2010 intensiv zu beschäftigen</b></p>